

Hausordnung

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich in der FABRIK, Barnerstr. 36, 22765 Hamburg und dazu gehörigen Außenbereich aufhalten. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Hausordnung einzuhalten.

Aufenthalte

1. Der Zutritt in das Gebäude darf außerhalb der Öffnungszeiten nur von berechtigten Personen erfolgen.
2. Veranstaltungen jeglicher Art können nur von denjenigen Personen besucht werden, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Einladung sind. Die Eintrittskarten oder Einladungen sind bis zum Ende der Veranstaltung aufzubewahren und mit sich zu führen.
3. Der Zutritt zu den Künstlergarderoben, dem Backstagebereich und Bühnenbereich sowie den Bürobereichen ist nur den dienstlich tätigen Personen gestattet.

Verhalten

1. Alle Personen, die sich in der Fabrik aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, behindert oder belästigt wird. Rassistische, homophobe, sexistische Aussagen oder sonstiges aggressives Verhalten wird vom Personal sofort unterbunden und mit Hausverbot geahndet.
2. Alle Gäste, Dienstleister/innen, Künstler/innen & Musiker/innen haben den Anordnungen der – von der Geschäftsführung beauftragten – Mitarbeiter/innen des Veranstaltungsbereiches, Ordnungs- oder Sicherheitsdienstes Folge zu leisten.
3. Die Mitarbeiter/innen des Veranstaltungspersonals sowie des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes sind angehalten, die notwendigen Maßnahmen zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Räumlichkeiten umzusetzen. Sie sind berechtigt, den Zutritt zu verweigern oder einen Verweis auszusprechen. Einem Verweis ist unverzüglich Folge zu leisten.
4. Das Mitführen von Waffen aller Art z.B. Messer, Scheren, pyrotechnische Gegenstände, Pfefferspray sowie Schlagstöcke ist untersagt. Bei Verdacht sind die Mitarbeiter/innen des Veranstaltungsdienstes, Ordnungs- und Sicherheitsdienstes berechtigt, Taschenkontrollen vorzunehmen und etwaige gefährliche Gegenstände einzubehalten.
5. Tiere dürfen nicht auf die Veranstaltungen mitgenommen werden.
6. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.
7. Gäste, die unter Drogen oder Alkohol oder anderen Rauschmitteln stehen, erhalten grundsätzlich keinen Zutritt.
8. Getränke oder Speisen dürfen nicht mitgebracht werden.
9. Fluchtwege, Ausgänge, Durchgänge und Treppenhäuser dürfen nicht verstellt werden und sind stets von jeder Behinderung freizuhalten.
10. Es gelten die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz.

11. Bei einzelnen Veranstaltungen kann aufgrund hoher Lautstärke die Gefahr von Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. Besucher/innen können einen geeigneten Hörschutz verlangen, der gegen einen Betrag von 0,50 € ausgegeben wird. Die FABRIK übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung für Gehör- und Gesundheitsschäden.
12. Fundgegenstände sind bei Mitarbeiter/innen des Publikumsdienstes abzugeben.

Haftungsbeschränkung

Die FABRIK, ihre gesetzlichen Vertreter sowie ihre Erfüllungsgehilfen haften nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten besteht die Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von vorstehenden Beschränkungen unberührt. Eine etwaige direkte Inanspruchnahme der FABRIK kommt nur dann in Betracht, wenn die FABRIK aus rechtlichen Gründen ebenfalls haftet und der Drittschuldner insolvent ist.

Für Fremdleistungen (z.B. Gastronomie- und Technikdienstleistungen) und die eventuell daraus resultierenden Schäden haftet nicht die FABRIK, sondern der jeweilige Leistungserbringer direkt.